

Ralf Dreier Bemerkungen zum rechts/links-Schema

I.

Das rechts/links-Schema als politische Zuordnungsregel ist schon oft totgesagt worden. Es erweist sich aber immer wieder als überaus lebendig¹. Nach repräsentativen Erhebungen sind noch immer etwa 90% der Bürger der Bundesrepublik Deutschland bereit, ihren eigenen politischen Standort auf einer inhaltlich nicht näher definierten rechts/links-Selbsteinstufungsskala anzugeben. Deutlich geringer ist allerdings die Zahl derer, die damit konsistente inhaltliche Vorstellungen verbinden. Die Angaben darüber schwanken, was angesichts der Vagheit und Mehrdeutigkeit des Schemas und der dadurch bedingten Schwierigkeiten aussagekräftiger Umfragen nicht verwunderlich ist.

Noch schwerer läßt sich überprüfen, ob und wie derartige Einstufungen handlungswirksam sind. Ihre jedenfalls mittelbare Wirksamkeit geht daraus hervor, daß das rechts/links-Schema – mit Überschneidungen – inhaltlich hauptsächlich über Parteien, Ideologien und Werte konkretisiert wird. Handlungsmotivierend sind jene Einstufungen also, wie vage und schwankend auch immer, durch ihre Verknüpfung mit Partei-, Ideologie- und/oder Wertpräferenzen. Das gilt nicht nur für Selbst-, sondern auch für Fremdeinstufungen, die in der Regel wiederum durch korrespondierende Selbsteinstufungen bedingt oder beeinflusst sind. Personalentscheidungen bieten »teilnehmender Beobachtung« reichhaltiges Anschauungsmaterial für diese – oft latent bleibende – Verschränkung.

Die empirische Erforschung des rechts/links-Schemas obliegt in erster Linie der Politikwissenschaft, der politischen Soziologie und der politischen Psychologie. Seine normative Untersuchung gehört in die Zuständigkeit der politischen, der Rechts- und der Moralphilosophie². Ein Kapitel für sich ist seine Wirksamkeit in der Rechtsprechung. Sie zu untersuchen, ist Aufgabe der Soziologie und Psychologie richterlichen Entscheidens und der normativen juristischen Methodenlehre³.

¹ Vgl. dazu – auch wegen der Angaben im folgenden Text – W. G. Gribowski, Die Bedeutung der Rechts-Links-Dimension als Bezugsrahmen für politische Präferenzen, PVS 18 (1976/77), S. 600–626; D. Murphy/F. Nullmeier/J. Raschke/F. Rubat/T. Saretzki, Haben »links« und »rechts« noch eine Zukunft? Zur aktuellen Diskussion der politischen Richtungsbegriffe, PVS 22 (1981), S. 398–414; H. D. Klingemann, Fakten oder Programmatik? Die Thesen von Murphy et al. über den Bedeutungswandel von »links« und »rechts« und das gegenwärtige Verständnis der politischen Richtungsbegriffe in der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland, PVS 23 (1982), S. 214–224; W. B. Bürklin, Konzept und Fakten: Zur Notwendigkeit der konzeptionellen Fundierung der politischen Richtungsbegriffe »Links« und »Rechts«, ebd., S. 339–345; jeweils mit weiteren Nachweisen.

² Als frühes Dokument einer rechtsphilosophischen Parteienlehre vgl. F. J. Stahl, Die gegenwärtigen Parteien in Staat und Kirche, Berlin 1863. Im übrigen ist die systematisch von Gustav Radbruch (Grundzüge der Rechtsphilosophie, 1914, S. 94 ff; Rechtsphilosophie, 1932, § 8) begründete und von Max Ernst Mayer (Rechtsphilosophie, 1922, S. 71 ff) und Julius Binder (Philosophie des Rechts, 1925, § 9) fortgeführte rechtsphilosophische Parteienlehre nach 1945 kaum aufgenommen worden; vgl. aber K. Adomert, Rechtstheorie für Studenten, 2. Aufl. Heidelberg/Hamburg 1981, Teil III: Rechtspolitologie. Der Sache nach enthalten freilich alle Gerechtigkeitstheorien inhaltliche Stellungnahmen zum rechts/links-Schema.

³ Grundlegend für die neuere Diskussion: J. Esser, Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung (1970), Neuausg. Frankfurt/M. 1972; vgl. auch R. Dreier, Recht – Moral – Ideologie, Frankfurt/M. 1981 Kap. 4 u. 5. Zu einer empirischen Untersuchung über parteipolitische Präferenzen in der Entscheidungspraxis der Richter am Bundesverfassungsgericht vgl. H. Rottleuthner, Einführung in die Rechtssoziologie, Darmstadt 1987, S. 106 ff.

Eine Monographie zur Wortgebrauchs-, Bedeutungs- und Problemgeschichte des rechts/links-Schemas steht noch aus. Die Hauptdaten sind aber bekannt. Hier mögen einige Hinweise genügen.

Hermann Heimpel hat jüngst eine Studie über »Sitzordnung und Rangstreit auf dem Baseler Konzil« (1431) vorgelegt, die zeigt, daß den diffizilen Sitzordnungs- und Rangstreitigkeiten auf jenem Konzil unausgesprochen drei Präferenzregeln zugrunde lagen⁴: 1. Oben ist besser als unten; 2. vorn ist besser als hinten; 3. rechts ist besser als links. Alle drei Regeln beruhen offenbar auf tiefsitzenden anthropologischen Konstanten: Der Kopf ist oben, die Augen sind vorn, und die meisten Menschen sind Rechtshänder.

Daß die Dominanz der Rechtshändigkeit die Regel begründet, daß der rechte Platz der Ehrenplatz sei, läßt sich, wie für die meisten Kulturen, schon für die alten Ägypter belegen⁵. Nicht von ungefähr sitzt daher Christus nach dem apostolischen Glaubensbekenntnis »zur Rechten Gottes«. Und es war kein Zufall, daß im Mutterland des Parlamentarismus, in England, die jeweilige Regierungspartei seit 1730 ihren Platz rechts vom speaker hat.

Dieser Tradition folgt noch Kant, wenn er im »Streit der Fakultäten« (1798) das »Parlament der Gelahrtheit« in eine rechte und eine linke Bank aufteilt⁶. Rechts sitzen die drei oberen Fakultäten, die theologische, die juristische und die medizinische, links sitzt die untere Fakultät, die philosophische (die vormalig sogenannte »Artistenfakultät«). Die drei oberen Fakultäten sind autoritativen Texten – der Bibel, dem Allgemeinen Landrecht, der staatlichen Medizinalordnung –, die untere Fakultät ist allein der Vernunft verpflichtet. Man beachte die aufklärerische Umwertung der Werte: Rechts sitzt die Autorität, links die Vernunft.

Folgenreicher als die englische wurde die französische Parlamentstradition. Sie geht – anknüpfend an Plazierungen in der Nationalversammlung von 1789 – auf die Pariser Deputiertenkammer von 1814 zurück, in der – zunächst noch ganz im Sinne der überkommenen Regel – die Anhänger des Ministeriums (vom Parlamentspräsidenten aus gesehen) auf der rechten und die Anhänger der französischen Revolution auf der linken Seite saßen⁷. Im Unterschied zu den englischen Abgeordneten behielten aber die französischen Deputierten ihren Platz bei Regierungsumbildungen oder -wechseln bei. Erst dadurch gewannen die Ausdrücke »rechts« und »links« ihre Bedeutung als inhaltlich bestimmte politische Richtungsbegriffe – eine Bedeutung, die dann auch von anderen Ländern und in andere Sprachen übernommen wurde⁸.

Die Anhänger der französischen Revolution waren seit deren Beginn in Parteien zerstritten. Die inhaltliche Zuordnung des rechts/links-Schemas zu politischen Positionen war daher von Anfang an mehrdeutig und vage. Schon bald wurde sie vom Schema gemäßigt/radikal, das primär auf Methoden gerichtet ist, sowie vom

4 Vorlage in der Sitzung der Göttinger Akademie der Wissenschaften v. 4. 12. 1987; erscheint demnächst im Jahrbuch der Akademie (Buchveröffentlichung noch ungewiß).

5 Vgl. Art. Rechts und Links, in: W. Helck/W. Westendorf (Hg.), Lexikon der Ägyptologie, Bd. V, Wiesbaden 1984, Sp. 187–193.

6 Vgl. Kant, Werke, Ausg. Weischedel, Darmstadt 1956 ff., Bd. VI, S. 279 ff. (299 ff.).

7 Dazu und zum folgenden Murphy u. a. a. O. (oben Fn. 1), S. 399; vgl. auch die Art. droite und gauche im Grand Larousse.

8 Für Deutschland vgl. F. J. Stahl a. a. O. (oben Fn. 2) S. 3: »Auf dem Gegensatz von Revolution und Legitimität beruht die Scheidung der Parteien in eine Linke und eine Rechte, wenn sie anders eine absolute, gedankenmäßige sein soll, nicht der Ausdruck für ein bloßes Mehr oder Minder an Licens und Gleichheit. Dies war auch der Sinn der Bezeichnung in den französischen Versammlungen und Kammern, wo sie zuerst entstand, es ist jedenfalls ihr Sinn in dem allgemeinen Parlamente der Geister.«

Schema konservativ/progressiv, das sich – jedenfalls seinem ursprünglichen Wort-sinn nach – am jeweiligen status quo orientiert, überlagert. »Liberal« galt ursprüng-lich als links; der Liberalismus spaltete sich aber schon im 19. Jahrhundert in einen rechten (wirtschafts- und nationalliberalen) und einen linken (radikaldemokrati-schen und »freisinnigen«) Flügel. Auf der linken Seite traten die sozialistischen Parteien hinzu. In der Mitte etablierte sich das katholische Zentrum. Die Parteien- und Ideologiegeschichte des 20. Jahrhunderts vervielfältigte die Mehrdeutigkeit und vergrößerte die Vagheit des Schemas⁹.

III.

Trotzdem sind die groben Inhaltsbestimmungen des rechts/links-Schemas seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts im großen und ganzen konstant geblieben. Herrschend wurde ein primär wertbezogenes Verständnis des Schemas, das gegen-ständiglich einen dementsprechend weiten Anwendungsbereich hat. In den Mittel-punkt der Linksdefinition traten die Leitideen der Selbstbestimmung und der Gleichheit, in den Mittelpunkt der Rechtsdefinition die status quo-Orientierung und die Betonung traditioneller und/oder »natürlicher« Hierarchien. Als noch immer repräsentativ kann eine Definition von Seymour M. Lipset u. a. in einem vielzitierten Handbuchartikel aus dem Jahr 1954 gelten: »By left we shall mean advocating social change in the direction of greater equality – political, economic, or social; by right we shall mean supporting a traditional, more or less hierarchical order, and opposing social change toward greater equality«¹⁰.

In der Politikwissenschaft ist streitig, ob und wie sich die »neuen sozialen Bewegun-gen«, insbesondere die Alternativ-, die Ökologie- und die Friedensbewegung, in das rechts/links-Schema einfügen oder dieses im Gefolge jener Bewegungen gegenwärtig einem inhaltlichen Wandel unterliegt¹¹. Die Diskussion darüber ist noch unabge-schlossen. Die Probleme, vor allem die Ambivalenz des wissenschaftlich-techni-schen Fortschritts, der von der traditionellen Linken überwiegend positiv bewertet wird, sind bekannt. Zu einer grundsätzlichen Neubestimmung des Schemas hat die einschlägige Debatte, soweit ich sie überblicke, bislang nicht geführt. Jedenfalls scheint das Schema über eine beachtliche Fähigkeit zu verfügen, sich neue politische Themen zu assimilieren¹². Auf die z. T. sehr komplizierten politikwissenschaftlichen Versuche, es durch multifaktorielle Analysen inhaltlich reicher und genauer zu definieren, sei hier nur verwiesen¹³.

Nicht uninteressant ist zu beobachten, wie sich das rechts/links-Schema in der Tagespublizistik darstellt. Dafür zwei – schon etwas zurückliegende – Beispiele. Noch ganz unter dem Eindruck der seinerzeitigen Studentenbewegung und außer-parlamentarischen Opposition schrieb Friedrich Karl Fromme in einem Leitartikel der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 31.7.1971: »Wer heute so recht von Herzen ›links‹ sein will, der muß – um wahllos ein paar Beispiele anzuführen – den Gedanken der Abwehr von ›Fremdbestimmung‹ bis zum Sinnlosen übersteigern. Schüler sollen bestimmen, was sie lernen wollen (also am besten gar nichts). Kinder

⁹ Zur Ideologiegeschichte vgl. z. B. K. D. Bracher, *Zeit der Ideologien. Eine Geschichte des politischen Denkens im 20. Jahrhundert*, Stuttgart 1982.

¹⁰ S. M. Lipset/P. E. Lazarsfeld/A. H. Barton/J. Linz, *The Psychology of Voting*, in: G. Lindsay (Ed.), *Handbook of Social Psychology*, Vol. 2, Massachusetts 1954, S. 1124–1175 (1135).

¹¹ Dazu die von Murphy u. a. (oben Fn. 1) angeregte Diskussion.

¹² Vgl. R. Inglehart, *Traditionelle politische Trennungslinien und die Entwicklung der neuen Politik in westlichen Gesellschaften*, PVS 24 (1983), S. 139–165 (146 ff).

¹³ Vgl. z. B. die in Fn. 1 und 12 genannten Beiträge.

sollen bestimmen, was im Kindergarten gespielt wird. Wenn in einem Betrieb geringe Fertigkeiten erfordernde Arbeiten gemacht werden müssen, so ist das sicherlich nicht dem Lehrling zuzumuten, kaum dem Gesellen, allenfalls dem Meister, am besten dem Chef (weil der als letzter übrig bleibt). An den Universitäten sind von Studenten getroffene Entscheidungen gut; wenn Professoren über etwas befinden, ist Mißtrauen am Platze. Akademiker sind zu produzieren ohne Rücksicht auf Verwendbarkeit. Wer daran erinnert, daß die Ordnung in der DDR nicht so ganz mit dem Willen unserer dort lebenden Landsleute zustande kam, handelt geschmacklos. Rechtliche Regelungen dienen nicht der Gerechtigkeit, sondern der Gesellschaftsveränderung (haben nicht nur Auswirkungen auf die Gesellschaft, was selbstverständlich ist)«¹⁴.

Abgeklärter heißt es in einem Feuilleton-Beitrag von Joachim Fest (anlässlich des Streits um Rainer Werner Faßbinders »Der Müll, die Stadt und der Tod«) in der FAZ vom 10.4.1976: »Noch immer ist, um einige Kriterien aufzuführen, ›links‹ die prinzipiell kritische Haltung gegenüber der Welt und, daraus resultierend, die Neigung zur Veränderung der Gesellschaft nach einem rationalen, vorgefaßten Entwurf; mithin die Priorität des Gedachten über das Gewachsene, des Geistes – wie man früher gesagt hätte – über das Leben. ›Links‹ ist die Gleichheitsidee mit ihrem Anspruch, Unterschiede des Herkommens, auch der Begabung und der Leistung, nach Kräften einzuebnen und die Schwachen zu privilegieren. Und ›links‹, von daher kommend, der Affekt gegen die bürgerliche Gesellschaft (›schön ist für mich die antibürgerliche Haltung«, äußerte Faßbinder gelegentlich) mit ihren streng hierarchischen, auf Dauer und sozialen Abstand gegründeten Strukturen. Desgleichen ist jener moralische Rigorismus ›links‹, der alle Erscheinungen in Politik wie Gesellschaft allgemeinen Sittlichkeitspostulaten unterwirft«¹⁵.

IV.

Niklas Luhmann hat systemtheoretische Überlegungen zum Schema konservativ/progressiv vorgelegt¹⁶, aus denen zwei Punkte herausgegriffen seien. Der erste ist die These, daß jenes Schema als politische Wachstums- oder Verdoppelungsregelung fungiert, die es erlaubt, jedes politische Thema in einer konservativen und einer progressiven Fassung zu formulieren. Daraus ergäben sich Zuordnungs- und Folgerungsketten, die sich an vorgegebenen Wortfeldern orientieren und es ermöglichen, gemäß der eigenen Standpunktdefinition auch zu solchen Themen Stellung zu beziehen, von denen man nichts versteht. So interpretiert sei das Schema eine wesentliche Funktionsbedingung des Mehrheitsprinzips. Das dürfte auch für das rechts/links-Schema gelten, das mit dem Schema konservativ/progressiv nicht identisch, aber verwandt ist.

Der zweite Punkt betrifft die These, daß das Schema konservativ/progressiv, anders als andere binäre Schematismen – wie wahr/falsch, gut/böse, schön/häßlich –, über keine »eingebaute Präferenzregel« verfügt, kraft derer der eine Pol positiv und der andere negativ bewertet wird. Auch das gilt für das rechts/links-Schema, jedenfalls in dem Sinne, daß es im politischen Bereich keine allgemein anerkannte Vorzugsregel dieserart gibt. Natürlich gibt es konkurrierende Präferenzregeln. Nebenbei bemerkt: Es wäre interessant zu untersuchen, ob und wie der politischen Rechtsprä-

¹⁴ F. K. Fromme, Gibt es »Die Linke«, FAZ v. 31. 7. 1971, S. 1.

¹⁵ J. Fest, Linke Schwierigkeiten mit »links«. Ein Nachwort zu R. W. Faßbinder, FAZ v. 10. 4. 1976, S. 21.

¹⁶ N. Luhmann, Der politische Code. »Konservativ« und »progressiv« in systemtheoretischer Sicht, ZfP 21 (1974), S. 253–271, wieder abgedr. in: ders., Soziologische Aufklärung 3, Opladen 1981, S. 267–286.

... »natürlicher« Hierarchien. Als noch immer repräsentativ kann eine Definition von Seymour M. Lipset u. a. in einem vielzitierten Handbuchartikel aus dem Jahr 1954 gelten: »By left we shall mean advocating social change in the direction of greater equality – political, economic, or social; by right we shall mean supporting a traditional, more or less hierarchical order, and opposing social change toward greater equality«⁹.

In der Politikwissenschaft ist streitig, ob und wie sich die »neuen sozialen Bewegungen«, insbesondere die Alternativ-, die Ökologie- und die Friedensbewegung, in das rechts/links-Schema einfügen oder dieses im Gefolge jener Bewegungen gegenwärtig einem inhaltlichen Wandel unterliegt¹¹. Die Diskussion darüber ist noch ungeschlossen. Die Probleme, vor allem die Ambivalenz des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, der von der traditionellen Linken überwiegend positiv bewertet wird, sind bekannt. Zu einer grundsätzlichen Neubestimmung des Schemas hat die einschlägige Debatte, soweit ich sie überblicke, bislang nicht geführt. Jedenfalls scheint das Schema über eine beachtliche Fähigkeit zu verfügen, sich neue politische Themen zu assimilieren¹². Auf die z. T. sehr komplizierten politikwissenschaftlichen Versuche, es durch multifaktorielle Analysen inhaltlich reicher und genauer zu definieren, sei hier nur verwiesen¹³.

Nicht uninteressant ist zu beobachten, wie sich das rechts/links-Schema in der Tagespublizistik darstellt. Dafür zwei – schon etwas zurückliegende – Beispiele. Noch ganz unter dem Eindruck der seinerzeitigen Studentenbewegung und außerparlamentarischen Opposition schrieb Friedrich Karl Fromme in einem Leitartikel der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 31.7.1971: »Wer heute so recht von Herzen ›links‹ sein will, der muß – um wahllos ein paar Beispiele anzuführen – den Gedanken der Abwehr von ›Fremdbestimmung‹ bis zum Sinnlosen übersteigern. Schüler sollen bestimmen, was sie lernen wollen (also am besten gar nichts). Kinder

9 Zur Ideologieggeschichte vgl. z. B. K. D. Bracher, *Zeit der Ideologien. Eine Geschichte des politischen Denkens im 20. Jahrhundert*, Stuttgart 1982.

10 S. M. Lipset/P. E. Lazarsfeld/A. H. Barton/J. Linz, *The Psychology of Voting*, in: G. Lindsay (Ed.), *Handbook of Social Psychology*, Vol. 2, Massachusetts 1954, S. 1124–1175 (1135).

11 Dazu die von Murphy u. a. (oben Fn. 1) angeregte Diskussion.

12 Vgl. R. Inglehart, *Traditionelle politische Trennungslinien und die Entwicklung der neuen Politik in westlichen Gesellschaften*, PVS 24 (1983), S. 139–165 (146 ff).

13 Vgl. z. B. die in Fn. 1 und 12 genannten Beiträge.

sind.

Das argumentationstheoretische Trägheitsprinzip stellt progressive Positionen unter Begründungszwang, ein Befund, der unter anderem erklärt, warum die politische Linke typischerweise theoriebedürftiger ist als die politische Rechte. Aber auch der Linken kommt ein argumentationstheoretisches Prinzip zugute. Es ist das Rollentauschprinzip als Ausformung des Prinzips der Verallgemeinerbarkeit. Es fordert, sich zur Beurteilung der allgemeinen Akzeptierbarkeit einer Norm oder Institution in die Rolle aller, insbesondere der ungünstig von ihr Betroffenen zu versetzen. Auch damit ist noch nichts entschieden, und als Verfahrensregel dürfte dieses Prinzip auch denen einleuchten, die sich zur politischen Rechten zählen. Seine Realisierung ist nur annäherungsweise möglich, da dem Versuch, sich im vollen Sinne, nicht nur rational, sondern auch emotional, d. h. identifizierend, in die Rolle eines anderen zu versetzen, etwa als Mann in die Rolle einer Frau oder als Weißer in

17 Wegen der folgenden in Bezug genommenen Regeln und Prinzipien vgl. – auch wegen weiterer Belege – R. Alexy, *Theorie der juristischen Argumentation*, Frankfurt/M. 1978 (TB-Ausg. Frankfurt/M. 1983), insbes. den dort S. 361 ff zusammengestellten Regelkanon. Zur Diskussion: U. Neumann, *Juristische Argumentationslehre*, Darmstadt 1986. Vgl. auch R. Dreier a. a. O. (oben Fn. 3), S. 204 ff.

die Rolle eines Farbigen, Grenzen gesetzt sind. Es ist aber zu vermuten, daß sich das Prinzip in dem Maße, in dem es realisiert wird, im Zweifel zugunsten des Gleichheitspostulats, insbesondere des Postulats der Chancengleichheit, also einer traditionell linken Forderung, auswirkt.

Am Rande sei auf ein entscheidungstheoretisches Äquivalent des argumentationstheoretischen Rollentauschprinzips hingewiesen. Es ist John Rawls' Konstruktion, daß ein Entscheidungssubjekt, das in einer gedachten Ursprungssituation die Gerechtigkeitsgrundsätze einer zukünftigen Staats- und Gesellschaftsordnung zu wählen hat, zwar über ein Optimum an empirischem, insbesondere soziologischem, ökonomischem und psychologischem Gesetzeswissen verfügen, aber hinsichtlich seiner eigenen Stellung in der einzurichtenden Gesellschaft unter einem »Schleier des Nichtwissens« stehen muß, also nicht wissen darf, ob es in ihr Mann oder Frau, weiß oder schwarz, arm oder reich, stark oder schwach, gesund oder krank usw. sein wird¹⁸. Zusammen mit der risikovermindernden Maximinregel, über deren Zugrundelegung man streiten kann, wirkt sich diese Konstruktion, wie leicht zu sehen ist, zugunsten sozialstaatlicher, also »linker« Elemente in Rawls' Gerechtigkeitstheorie aus.

Im übrigen führt die Sachdiskussion des Gleichheitsproblems auf das bekannte Fragenbündel, ob und inwieweit soziale Ungleichheiten auf anthropologischen Konstanten oder auf historischen Fehlentwicklungen beruhen und, falls man letzteres annimmt, auf welche Weise, mit welchen Konsequenzen und von wem diese korrigiert werden können und sollten. Ein Großteil dieser und ähnlicher Fragen ist, wie man weiß, z. Z. wissenschaftlich nicht oder jedenfalls nicht konsensfähig entscheidbar. Nicht zuletzt deshalb entfaltet das rechts/links-Schema nach wie vor seine polarisierende und oft auch emotionalisierende Wirkung. Trotzdem – oder gerade deshalb – lohnt es, einige weitere Argumentationsregeln ins Auge zu fassen.

Nur kurz erwähnt seien die Prinzipien der begrifflichen Klarheit und der sachlichen Informiertheit. Auch sie sind nur begrenzt realisierbar, teils wegen der unaufhebbareren Ungenauigkeiten der Umgangssprache, teils wegen der Grenzen individueller Informationsverarbeitungskapazität. Aber daß Rationalitätsprinzipien nur approximativ realisierbar sind, schließt die Forderung nicht aus, sie in einem möglichst hohen Maße zu realisieren; im Gegenteil ist es sinnvoll, Rationalität dadurch zu definieren, daß alle hier genannten Prinzipien im größtmöglichen Grade erfüllt sind.

Nur annäherungsweise erfüllbar ist auch das Geneseprinzip. Es fordert, soziale und individuelle Ideologien und Werte oder Wertpräferenzen auf ihre gesellschafts- und individualgeschichtliche Bedingtheit zu überprüfen. Wie das Klarheits- und das Informiertheitsprinzip ist es – ausweislich seiner Wirksamkeit im Rechts- und Linkshegelianismus und den entsprechenden »Freudianismen« – rechts/links-neutral. Doch sollte sich Einigkeit darüber erzielen lassen, daß es, annäherungsweise realisiert, rationalitätssteigernd und dadurch im Zweifel entpolarisierend und entemotionalisierend wirkt. Zumal die Vergegenwärtigung lebensgeschichtlicher Bedingtheiten der eigenen Rechts- und Linkspräferenz dürfte für Rechte wie für Linke und auch für die politische Mitte, was immer das heute sei, ein nützliches Instrument individuellen Rationalitäts- und Toleranzgewinns sein.

18 J. Rawls, Eine Theorie der Gerechtigkeit (1971), dt. Ausg. Frankfurt/M. 1975 (TB-Ausg. Frankfurt/M. 1979) Kap. 3. Zur Diskussion: N. Daniels (Ed.), Reading Rawls, Oxford 1975; O. Höffe (Hg.), Über John Rawls' Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt/M. 1978.

Ist rechts besser als links oder links besser als rechts? Natürlich läßt sich diese Frage – als politisch-moralische – in dieser Abstraktheit nicht rational entscheiden. Aber man entgeht ihr nicht dadurch, daß man ebenso abstrakt für die politische Mitte optiert – gemäß dem Satz: »Prophete rechts, Prophete links, wir sind das Weltkind in der Mitten«¹⁹. Etwas anderes ist das Thomas Mannsche Gleichgewichtsprinzip: »Ich lehne mich instinktiv nach links, wenn der Kahn rechts zu kentern droht, – und umgekehrt«²⁰. Das ist eine Klugheitsregel, die gute Gründe für sich hat, aber nicht der Notwendigkeit enthebt, rechtzeitig (und möglichst rational) zu entscheiden, wo man Platz nimmt.

Um die Metaphern zu verlassen: Die Chancen der Rationalität in der Politik sind begrenzt. Trotzdem wären forscher Dezisionismus oder resignativer Relativismus vorschnelle Konsequenzen. Wer Rationalität will, sollte sich der reichen Mittel alter und neuer Rationalitätstheorien bedienen, bevor er politische (und wert- oder ideologiesteuerte juristische) Entscheidungen trifft. In diesem Sinne gilt noch immer die These Kants: »Die wahre Politik kann also keinen Schritt tun, ohne vorher der Moral gehuldigt zu haben«²¹. Hinzuzufügen wäre, daß dies auch für die wahre Jurisprudenz gilt.

Heidemarie Renk/Margaretha Sudhof Herzlichen Glückwunsch

»Backe o Beck Beckereien, wie niemals zuvor schon ein Bäcker Backwerk und Zuckerwerk, blättergebackenes buk«¹

I. Eine schlichte Welt, in der solch Dichterherz schlagen und sich öffnen darf. Der Beck-Verlag weiß Kreativität, Phantasie und Sympathie zu honorieren: 1970 bereits sei ihm von dem (damals 63jährigen) Strafrechtler Dreher dieses »Distichon« gewidmet worden, ehrt er das Kinderverslein, unter Zuhilfenahme des Portraitisten Lackner, als Kunst.

Pünktlich zum Herbst 1988, in dem sich (nicht nur) die Gründung des renommierten Verlages C. H. Beck jährt, legt dieser eine liebevoll ausgestattete Festgabe² vor, bestehend, neben einem Aufriß der Verlags- und Familiengeschichte seit 1763³ und Würdigungen verdienter Mitarbeiter der Nachkriegszeit,⁴ aus »Juristen im Portrait«.⁵ Der Blick ins Register verbindet Erwartungen mit Erfahrungen: versammelt

19 So – mit Bezug auf Goethe und Kurt Georg Kiesinger – Heiner Geißler in seinem Rechenschaftsbericht auf dem 35. Parteitag der CDU in Bonn; auszugsweise abgedruckt in: Frankfurter Rundschau v. 12. 11. 1987, S. 22. Voraufgegangen war der Apell: »Hören wir wirklich auf, von links und rechts zu reden! ... Rechts und links, das ist eine ideologische Angelegenheit, eine Gesäßgeographie des letzten Jahrhunderts«.

20 T. Mann, Brief an Karl Kerényi v. 20. 11. 1934, abgedruckt in: ders., Briefe 1889–1936, hg. v. E. Mann, Frankfurt/M. 1961, S. 352 ff. (354).

21 Kant, Zum ewigen Frieden. Ein philosophischer Entwurf, Anhang, in: ders., Werke (oben Fn. 6), Bd. VI, S. 195 ff. (243).

1 Eduard Dreher, Juristen im Portrait (Anm. 2), S. 268.

2 Juristen im Portrait: Verlag und Autoren in 4 Jahrzehnten – Festschrift zum 225jährigen Jubiläum des Verlages C. H. Beck, München 1988, (mischkalkulierte) DM 68,-.

3 Juristen im Portrait, S. 19–67.

4 S. 68–106; ebenso wie der erste Abschnitt verfaßt von Hans-Dieter Beck selbst.

5 S. 107–734.